

Sehr geehrter Herr Wieland,

in den Medien wird behauptet, die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) halte den Weiterbetrieb der belgischen Reaktoren in Tihange und Doel mit Rissbefunden im Reaktordruckbehälter (RDB) für unbedenklich. Außerdem werden Sie mit herablassenden Äußerungen über Sachverständige zitiert, die zur Sicherheit der Reaktoren eine andere Auffassung vertreten.

Die Medien beziehen sich auf die Stellungnahme der RSK vom 23. Mai 2018, die kürzlich veröffentlicht wurde. Diese kommt zu dem abschließenden Ergebnis:

„Insgesamt konnten im Austausch mit der belgischen Seite die meisten der offenen Fragen der RSK geklärt werden. Es verbleibt jedoch die Frage bezüglich einer ausreichenden experimentellen Absicherung der Berechnungsmethoden für Rissfelder. Die in Deutschland und Belgien in Zusammenarbeit mit der französischen CEA eingeleiteten Forschungsvorhaben können zu einer weiteren Absicherung der Berechnungsmethoden beitragen.“

Auch wenn man beiseitelässt, dass bei der Beurteilung der Risiken der Kernkraft besonders strenge Maßstäbe gelten, ist dieser Aussage keinesfalls zu entnehmen, es bestünden keine sicherheitstechnischen Bedenken. Vielmehr wird deutlich, dass noch offene Punkte verbleiben. Dass das Vorgehen der belgischen Behörde plausibel ist, wie ihr die RSK bescheinigt, und sich die Zahl der offenen Punkte reduziert habe, genügt nicht, die betroffenen Kernkraftwerke als hinreichend sicher einzustufen.

Zu einer Bestätigung der sicherheitstechnischen Unbedenklichkeit der in Tihange und Doel festgestellten Wasserstoff-Flocken-Risse ist die RSK also nicht gekommen; sie durfte es aber auch gar nicht, weil sie einen unzureichenden Beurteilungsmaßstab herangezogen hat. Dies ergibt sich einerseits aus der besonderen Bedeutung des RDB als nicht redundante Sicherheitskomponente und andererseits aus dem verbindlichen internationalen Recht.

Auch den belgischen Beteiligten war bei der Errichtung der Anlagen bewusst, dass an die Qualitätskontrolle des RDB vor dem Einbau höchste Anforderungen zu stellen waren. Sie haben bei den Kontrollen auch die fraglichen Wasserstoff-Flocken-Risse festgestellt und Bauteile der RDB zurückgewiesen, aber wohl nicht im erforderlichen Maß. Ein Erkenntnismangel lag nicht vor. Den Beteiligten war bewusst, dass damit das Konzept der „Defence in depth“ verletzt wird. Es ist ein Grundprinzip der international anerkannten Sicherheitsanforderungen und besagt, dass mehrere Schutzebenen bestehen müssen. Beim Versagen einer Barriere stehen dann noch mehrere zur Verfügung. Die hohe Qualität der eingesetzten Werkstoffe stellt die erste von fünf Sicherheitsebenen dar (Basissicherheit). Beim Reaktordruckbehälter wird jedoch im Gegensatz zu anderen Sicherheitskomponenten ein Versagen nicht unterstellt. Er ist nicht redundant vorhanden. Sein Versagen wird als ausgeschlossen eingestuft. Damit ist dort die hohe Qualität nicht die erste sondern die maßgebliche Schutzebene. Diese zentrale Bedeutung der Qualität des RDB mit der Folge, dass „offene Fragen“ eine negative Sicherheitsbeurteilung zur Folge haben, hätte eine wissenschaftlich abgewogene Stellungnahme der RSK deutlich machen müssen.

Dieses Defizit rührt möglicherweise daher, dass sich die Beratung der RSK einem rein ingenieurtechnischen Ansatz folgend von vornherein auf die Frage konzentriert hat, ob ein betriebsbedingtes Risswachstum festzustellen sei. Dabei wurde übersehen, dass sich mit der Feststellung der Herstellungsbedingtheit die Genehmigungsfrage stellt. Das hat wiederum Folgen für den vom Betreiber zu erbringenden Nachweis.

Die Genehmigung sieht den Einbau eines qualitätsgesicherten nicht rissbehafteten RDB vor. Angesichts der sicherheitstechnischen Bedeutung dürfte unbestritten sein, dass der Einbau eines RDB mit Qualitätsmängeln sogar als erheblicher Genehmigungsverstoß einzustufen ist. Bei einer wesentlichen Abweichung von der Genehmigung fehlt die erforderliche Genehmigung für die gesamte Anlage. Dies mag aus ingenieurtechnischer Sicht als Formalie abgetan werden, der Grundrechtsschutz durch Verfahren ist jedoch zentrales Element des demokratischen Rechtsstaates. Wird die Genehmigung nicht beachtet, fehlt die Legitimation für die Hinnahme des Risikos eines Kernkraftwerks durch die Bevölkerung. Das sogenannte akzeptierte Restrisiko ist nicht mehr vorhanden.

Die Notwendigkeit der Legitimation eines Kernkraftwerkes durch ein Genehmigungsverfahren und die strikte Beachtung der erteilten Genehmigung ist nicht nur im deutschen und sicher auch im belgischen Recht vorgesehen, sie ist auch verbindliches internationales und supranationales Recht. So sieht Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens für nukleare Sicherheit vor, dass kerntechnische Anlagen ohne Genehmigung stillgelegt werden müssen. Nach Artikel 19 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940138/index.html#a19> muss die Erlaubnis für den Betriebsbeginn einer Kernanlage auf einer geeigneten Sicherheitsanalyse und einem Programm zur Inbetriebnahme beruhen, aus denen hervorgeht, dass die Anlage, wie sie gebaut wurde, den Auslegungs- und Sicherheitsanforderungen entspricht. Die Euratom-Richtlinie für nukleare Sicherheit von Kernanlagen trifft ähnliche Regelungen in Artikel 4.

Wenn die Anlage gleichwohl nicht stillgelegt wird, müsste die Legitimation wiederhergestellt werden. Der Betreiber ist dann wieder wie bei der ursprünglichen Genehmigung in der Rolle des Antragstellers, der den Sicherheitsnachweis ohne jegliche Abstriche (neu) führen muss. Ihm muss der unzweifelhafte Nachweis gelingen, dass ein rissbehafteter RDB dieselbe Integrität unter allen Betriebs-, Stör- und Unfallbedingungen gewährleistet wie ein befundfreier RDB. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Nachweis nur durch eine Neuerstellung des RDB zu führen ist. Darauf hat der ehemalige Chef der US-amerikanischen Atomaufsicht, Dr. Greg Jaczko hingewiesen. Die Schwierigkeiten oder Kosten eines notwendigen Nachweises dürfen jedoch nicht dazu führen, auf ihn zu verzichten. Von einem hochrangigen Expertengremium, das nach seinem Selbstverständnis das Bundesumweltministerium nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Schadens- und Risikovorsorge berät, ist mehr zu erwarten, als eine ingenieurtechnische Abarbeitung vorgelegter Untersuchungen.

Nach einem Bericht der Aachener Nachrichten vom 9. Juli 2018 werden Sie zudem mit einer Beurteilung von Sachverständigen zitiert, die die Situation in den Kernkraftwerken Tihange und Doel anders einschätzen, und denen Sie die Eigenschaft von Experten nicht zubilligen wollen. Persönlich sprechen Sie Prof. Renneberg an, der ein Gutachten erstellt habe, obwohl er kein Werkstoffexperte sei. Unerwähnt lassen Sie dabei, dass dieses Gutachten maßgeblich von einer anerkannten Werkstoffexpertin mitverfasst wurde und deren Autorenschaft an

erster Stelle im Gutachten genannt wird. Auch der Vorwurf unter Sachverständigen, derjenige mit der anderen Auffassung käme zu „gewünschten Aussagen“, entspricht nicht den Verhaltensregeln der Satzung der RSK, zu denen sich ihr Vorsitzender bekennen sollte. Dort wird gefordert, die fachliche Meinung anderer zu respektieren und die Regeln des fachlichen Diskurses zu wahren. Gerade wenn der Vorsitzende eines nichtöffentlich tagenden wissenschaftlichen Beratungsgremiums sein Privileg als Vorsitzender nutzt und öffentlich zu eigenen Stellungnahmen äußert, sollte er sich um Objektivität bemühen.

Sehr geehrter Herr Wieland, ich möchte Ihnen zugutehalten, dass Ihr Verhalten auch durch manche Darstellung in den Medien provoziert wurde. Es ist Ihnen auch zuzubilligen, dass die von der RSK beurteilten Untersuchungen der belgischen Atomaufsicht vertiefte Erkenntnisse erbracht haben. Ein auslegungsüberschreitendes Ereignis dürfte nicht so wahrscheinlich sein, dass Panik angebracht wäre. Aber: Das Risiko eines katastrophalen Unfalls ist nicht mit der Sicherheit ausgeschlossen, die Recht und Gesetz verlangen. Der unausgewogenen Diskussion von Risiken in der Öffentlichkeit kann nicht durch subjektive Angriffe begegnet werden. Der Vorsitzende eines angesehenen Expertengremiums sollte auf die Begrenztheit der Aussagekraft seiner Stellungnahme hinweisen und nicht Vertreter anderer wissenschaftlicher Aussagen aufgrund unzutreffender Annahmen herabwürdigen.

Von einem Gremium, dessen unbefangene wissenschaftliche Beratung auch in meinem Aufgabenbereich der baden-württembergischen Kernenergieüberwachung eine wichtige Rolle spielt, erwarte ich, dass die notwendigen Richtigstellungen gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen und eine Einordnung der Untersuchungsergebnisse zu den schadhaften RDB nachgeholt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gerrit Niehaus

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Abteilung 3 Kernerplatz 9

70182 Stuttgart